

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 8 (1892)

Heft: 19

Artikel: Zum Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften

Autor: Chapper, J. / Dallèves, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Senn-Barbier.

VIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 6. August 1892.

Wohenspruch: Besser ist's, die Menschen sagen: dreimal mehr verdientest Du,
als das Weise spöttisch fragen: Sagt, wie kam der Narr dazu?

Zum Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften.

Es mag für jeden Leser des Blattes kein Geheimniß mehr sein, auf wie viel Widerstand der Staat in den letzten Jahren bei der Neueintheilung der vielen Brandstätten gestoßen ist und zum

Theil jetzt noch stößt; auch sind die dagei verfolgten Ziele und das angewandte Verfahren wohl genugsam erörtert worden, um allgemein bekannt zu sein.

Gegenüber dem Jammer über drakonisches Dreinfahren, wie er bei uns überall hörbar ist, mag es interessant sein, zu sehen, wie anderwärts verfahren wird. Wir geben hier in freier Uebersetzung das Reglement für den Wiederaufbau von Chalais in Wallis.

Es ist daraus zu ersehen, daß dort den Uebelständen viel energischer und rücksichtsloser auf den Leib gerückt wird, als man es bei uns für möglich hält. Das wiedererstandene Chalais wird der Regierung einst Dank dafür wissen. Wir möchten Wallis darum beneiden, daß es die Grundlage für ein solches Vorgehen besitzt. Ob das Verfahren auf Gesetzen oder auf einer der Regierung übungsgemäß zustehenden Macht beruht, wissen wir nicht. Jedenfalls kann der Erfolg nur ein guter sein.

* * *
Eine Feuersbrunst hatte am letztergangenen 1. April das Dorf Chalais fast gänzlich zerstört. Holzbauten und

Holzdächer, das zu nahe Zusammenstehen der Gebäude und der Umstand, daß die zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmten Gebäude mit den Wohnhäusern gemischt waren, bildeten natürliche Gründe zur rascheren Entwicklung der Feuersbrunst.

Der Staatsrat des Kantons Wallis, in der Absicht, so viel als immer möglich durch allgemeine Sicherheitsmaßregeln der Wiederkehr solcher Katastrophen vorzubeugen, erließ nun nach Einsichtnahme des Planes über den Bestand des Dorfes nach dem Brände und des von der örtlichen Behörde genehmigten Projektes für dessen Wiederaufbau auf Antrag des Departements des Innern folgenden Beschluß:

Art. 1. Der eingäscherte Theil des Dorfes Chalais wird nach den entworfenen und vom Staatsrathe genehmigten Plänen wieder aufgebaut.

Art. 2. Diese Maßregel wird als durch die allgemeine Wohlfahrt bedingt erklärt. Sämtlicher Grund und Boden, der nach dem Ueberbauungsplane verwendet werden muß, wird nach dem Gesetze vom 1. Dezember 1887 expropriert und nachher zu öffentlichen Plätzen und Straßen, zu Bauplätzen für Wohnhäuser und die dazu gehörigen Nebengebäude verwendet.

Diese Vertheilung wird derart vollzogen, daß die Interessenten, welche in den eingäscherten Quartieren wieder bauen wollen, so viel als möglich einen Komplex Boden von gleicher Ausdehnung in der Nähe der Baustelle, wo ihre Gebäudelichkeiten vor dem Brände lagen, erhalten.

Art. 3. Die für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten Gebäude (Dekononiegebäude) müssen außerhalb des Dorfes, auf

den im Wiederaufbauungsplane zu diesem Zwecke bezeichneten Baustellen erstellt werden.

Art. 4. Bevor mit dem Bau eines Gebäudes angefangen werden darf, hat der betreffende Eigentümer der zur Überwachung der Bauten beauftragten Kommission den Bauplan vorzulegen oder doch die Eintheilung zur Kenntnis zu bringen. Bei der Ausführung hat er sich genau an die ihm mitgetheilten Weisungen zu halten.

Art. 5. Die Wohnhäuser müssen — spezielle Bewilligung von der Bauleitung vorbehalten — vollständig massiv gebaut und mit Bedachung versehen werden, welch letztere an den Rändern vollständig schließen muß.

Bei Scheunen und Ställen müssen wenigstens die vier Ecken bis zum Dache hinauf gemauert werden. Harte Bedachung ist gleichfalls vorgeschrieben.

Art. 6. Jede den obigen Verfugungen zuwiderlaufende Bauart ist durchaus untersagt, unbeschadet den Zwangsmäßigkeiten nach Gesetz und andern Verfugungen des gegenwärtigen Beschlusses.

Art. 7. Es wird ein Bauführer speziell beauftragt, die Arbeiten nach Plan zu leiten. Demselben liegt die unmittelbare Leibernahme der Bauten und der Arbeiten ob. Die Bezirkskommission hat die Oberleitung; Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit des Gemeinderathes werden hiervon nicht modifiziert.

Art. 8. Der zur Anlage neuer Straßen nötige Boden wird, nach Abzug des sich aus dem Ortsplan ergebenden Flächenmaßes der alten Straßen und Plätze, von der Gemeinde bezahlt.

Art. 9. Die Eigentümer werden je nach dem größeren oder weniger großen Bestand des neuen Bauplatzes, den sie erhalten, entschädigt oder zur Bezahlung angehalten. Ebenso werden die nicht brandbeschädigten Grundbesitzer, deren Boden behufs Ausführung des allgemeinen Bauprojektes des Dorfes expropriert wird, entschädigt. Zur Feststellung der Preise wird eine Schätzungscommission ernannt, deren Gutachten maßgebend ist.

Art. 10. Bei Straßen von einer Breite von 5 Metern und darüber dürfen die Bordächer nicht mehr als 80 Centimeter, bei solchen von weniger als 5 Meter Breite nicht mehr als 40 Centimeter vorspringen. Die Dachvorsprünge geben durchaus kein Eigentumrecht auf den von denselben bedeckten Boden. Dieser Boden gehört dem Staate.

Art. 11. Der Gemeinderat hat vor Schluss des laufenden Jahres eine Spezialverordnung über Feuerpolizei auszuarbeiten und dem Staatsrat zu unterbreiten. In derselben müssen namentlich Verfugungen enthalten sein, welche das Anhäufen von Holz oder andern brennbaren Stoffen bei den Häusern, sowie das Versperren des öffentlichen Weges durch irgend welche Gegenstände verhindern sollen.

Art. 12. Die den Verfugungen des gegenwärtigen Beschlusses zuwiderhandelnden können von der Bertheilung der zu Gunsten der Abgebrannten gesammelten Liebesgaben ausgeschlossen werden; wenn Übertretungen seit dieser Bertheilung begangen worden sind, können die Unterstützungen von den Betreffenden wieder zurückverlangt werden.

Auf Antrag des Bezirkskomites werden nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten denjenigen, welche Bauten aufführen, Vorschüsse geleistet.

Art. 13. Das Departement des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Letzterer ist in den Gemeinden des Bezirkes Sierre zu veröffentlichen und anzuschlagen.

Der Staatsratspräsident:

J. Chappier.

Der Staatschreiber:

R. Dallèves.

Die Eröffnung der kantonalen Gewerbeausstellung in Freiburg

vollzog sich laut „Murtenbieter“ letzten Sonntag programmgemäß unter großem Zudrang der Aussteller und einer weiten Bevölkerung. Um halb elf Uhr formte sich auf dem Liebfrauenplatz der Zug, voran die Landwehrmusik, ihr nach die Behörden und die verschiedenen Komites, welchen eine Zahl Aussteller folgte. Sehr gut vertreten war hiebei der Seebezirk, speziell der Handwerker- und Gewerbeverein Murten. Der Zug bewegte sich durch einige Hauptstraßen der Stadt, welche reich besetzt waren, auf den Ausstellungsort, wo er durch Kanonenschüsse begrüßt wurde. Während die Ausstellung für das übrige Publikum noch geschlossen blieb, begaben sich die Zugsteilnehmer in das Innere der weitläufigen Hallen.

Herr Staatsrat Bosshard, Präsident der Ausstellung, hielt im Salon der schönen Künste die Eröffnungsrede. Dank des Fleißes der Aussteller, welche so zahlreich die Produkte ihrer Arbeit hierhergebracht, können wir heute mit Stolz eine schöne Ausstellung eröffnen. Um so stolzer sind wir auf die prächtigen Erzeugnisse des freiburgischen Handwerker- und Gewerbestandes, als die Bevölkerung des Kantons Freiburg vorzüglich Landwirtschaft treibt.

Zur Ehre unseres Vaterlandes muß es gesagt werden, daß sich gegenwärtig Behörden und Vereine lebhaft mit Arbeiterfragen beschäftigen. Man sucht verschiedene wichtige Probleme zu lösen. Der praktische gesunde Verstand des Schweizervolkes wird hiebei die richtigen Wege führen. Der schweizerische Handwerkerverein hat bei den eidgenössischen Räthen ein Gewerbegebot verlangt. Man denkt nicht daran, die alten Bünde wieder aufzulösen zu lassen, aber einige Ordnung in die Organisation der Arbeiter muß doch gebracht werden. Deshalb befassen sich die Kammern mit der wichtigen Frage der Berufsgenossenschaften, ebenso mit derjenigen der Schiedsgerichte. Die Lösung dieser Fragen ist ein vorzügliches Mittel, die Arbeitsamkeit des Schweizervolkes, die es von jeher ausgezeichnet hat, zu belohnen.

Ein anderes Mittel, das Handwerk zu heben, ist der Unterricht. Er ist die unerlässliche Vorsorge in dem Kampfe um die Existenz. Deshalb ist der Besuch der Fortbildungsschule obligatorisch zu erklären, da den Lehrlingen beim Austritt aus der Primarschule gar manches fehlt. Die Handwerker haben eine gute Berufsbildung, man möchte sagen künstlerische Ausbildung nötig. Sie allein ermöglicht ihnen, den Kampf aufzunehmen mit der großen Industrie.

Eines der besten Mittel, in einer Bevölkerung Sinn für das Schöne zu pflanzen, besitzen wir, indem wir ihr Gelegenheit bieten, künstlerisch ausgeführte Gegenstände zu sehen. Von diesem Gedanken getragen, haben wir schon vor Jahren ein Gewerbemuseum gegründet, welches als permanente Ausstellung dient. Es bietet dem Publikum und dem Handwerker Vorbilder zum Nachahmen und zur Kombination.

Aus diesem Grunde auch haben die Behörden des Kantons mit der Unterstützung der Handwerker und Gewerbetreibenden aus allen Bezirken des Kantons sich entschlossen, auf diesem Platze eine Gewerbeausstellung zu veranstalten. Diese Ausstellung ist nicht nur ein Mittel der Reklame, sie fordert zu vergleichenden Studien auf, zeigt was noch zu thun, stimmt die Zurückgebliebenen.

Schließlich gab der Redner der Hoffnung Ausdruck, die Ausstellung werde für den ganzen Kanton Nutzen und besonders bei unsrer Handwerkern gute Früchte bringen.

Sodann ergriff Bischof De Ruaz das Wort, indem er die Bedeutung der kirchlichen Segnung dieser Ausstellung darlegte.

Hierauf wurden die Hallen dem Publikum geöffnet, das zahlreich herbeigeströmt war.

Nach 1 Uhr versammelten sich die Behörden, die verschiedenen Komites und die Aussteller in der Kantine, wo die